



insieme Olten

Verein für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Statuten

Statuten

Verein für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen insieme Olten, kurz insieme genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten.

2. Ziel und Zweck

insieme bezweckt die Wahrung der Interessen und die Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den Bezirken Olten, Gösgen, Gäu und Thal sowie Gemeinden des Bezirks Zofingen.

insieme ist politisch und konfessionell neutral.

insieme versucht diese Ziele insbesondere zu erreichen, durch

- Zusammenarbeit mit schweizerischen Vereinen und Organisationen, die gleiche Interessen vertreten, namentlich durch die Mitgliedschaft bei insieme, Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Interessenvertretung in der Stiftung Arkadis, Olten
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Organisation von Elternabenden, Vorträgen, Kursen, Diskussionen, usw.
- Abgabe von Fachliteratur und Informationsmaterial mit dem Ziel aufzuklären, zu beraten und zu unterstützen
- Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

insieme besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Es besteht auch die Möglichkeit einer Ehepaar- oder Familienmitgliedschaft.

Sie haben eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand oder das Sekretariat der Stiftung einzureichen. Mit der Aufnahme werden sie auch Mitglied in der schweizerischen Vereinigung.

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Sie anerkennen mit ihrem Beitritt die Statuten und verpflichten sich zur Zahlung ihrer Vereinsbeiträge.

3.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden.

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Sie anerkennen mit ihrem Beitritt die Statuten und verpflichten sich zur Zahlung ihrer Vereinsbeiträge.

Passivmitglieder können zu Veranstaltungen von insieme eingeladen werden.

3.4 Gönner

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.

Gönner haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3.5 Austritt

Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und ist nur auf Ende des Vereinsjahrs möglich.

3.6 Ausschluss

Dieser wird durch den Vorstand verfügt, wenn ein Mitglied sich grober Verletzung der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht, sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt.

4. Organe, Organisation

Die Organe von insieme sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

4.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Ende April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgeschäfte an den Vorstand, einberufen werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder zu sein.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Über die Verhandlungen an der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

4.1.1 Beschlussfassung

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache (relative) Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime, schriftliche Verfahren verlangt.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der, die Versammlung leitende Präsident, den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

4.1.2 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Stiftungsrätinnen und -räte in die Stiftung Arkadis, Olten
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle ändern, der Generalversammlung von Gesetzes wegen bestimmten, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar:

Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in, ein oder mehreren Mitgliedern als Ressortverantwortliche sowie Vertreter/-in interessierter Institutionen (wie VEBO, Pro Infirmis, Heilpädagogische Sonderschule HPSZ, usw.).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten – selber und legt die Aufgaben seiner Mitglieder fest.

4.2.1 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen, so oft es die Geschäfte von insieme erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wobei der Beschluss im Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung festzuhalten ist.

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

4.2.2 Aufgaben des Vorstandes, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Gesamte Geschäftsführung und Überwachung der Interessen von insieme
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Abschluss von Rechtsgeschäften (Verträgen)
- Gestaltung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung von insieme nach aussen
- Beizug einzelner Mitglieder zur Mitarbeit an besonderen Aufgaben
- Bestellung von Kommissionen
- Ausarbeitung von Reglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorenstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

5. Rechnungswesen

5.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel von insieme setzen sich folgendermassen zusammen:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Gönnerbeiträge
- ausserordentliche, zweckgebundene Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Darlehen
- Beiträge aus der Stiftung Arkadis

5.2 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages für die Aktivmitglieder bzw. die Passivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Im Jahresbeitrag für Aktivmitglieder ist der Beitrag für die schweizerische Vereinigung und die Zeitschrift insieme inbegriffen.

5.3 Rechnungsjahr

Als Vereinsjahr für insieme gilt jeweils das Kalenderjahr.

5.4 Haftung

Für die Verpflichtungen von insieme haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.5 Auflösung

Im Falle einer Auflösung gehen das Inventar und das Vermögen an insieme Schweiz zu treuen Händen, bis eine neue Vereinigung mit gleichartigen Zweckbestimmungen gegründet wird.

Im Fall einer Auflösung verzichtet insieme Olten auf das Wahlrecht für die Mitglieder des Stiftungsrats Arkadis. Der Vorstand wird beauftragt, diese Verzichtserklärung zuhanden der Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn schriftlich zu bestätigen.

Im Falle einer Auflösung der Stifterin, also von insieme Olten, kann das bestehende Wahlrecht der Stifterin für die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte in der Stiftung Arkadis, Olten, nicht an eine andere Organisation übertragen werden

6. Schlussbestimmungen

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 31. März 2017.

Olten, 24. April 2026



Die Präsidentin:



Die Aktuarin: